




---

 AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG
 

---

PrsG-462.14

Bregenz, am 24.1.1995

An das  
 Bundesministerium für  
 wirtschaftliche Angelegenheiten  
 Stubenring 1  
 1011 Wien

Auskunft:  
 Dr. Bußjäger  
 Tel.(05574)511-2064

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. .... 2 .....-GE/19.....	25
Datum: 27. JAN. 1995	
Verteilt 30. Jan. 1995	

Betrifft: Artenschutzgesetz 1995;  
 Entwurf, Stellungnahme  
 Bezug: Schreiben vom 23.12.1994, GZ. 23.022/41-II/194

*Dr. Bußjäger*

Zum übermittelten Entwurf wird Stellung genommen wie folgt:

### I. Allgemeines:

Der Entwurf wird, soweit er in die Zuständigkeit der Länder eingreift (siehe dazu die nachfolgenden Ausführungen) als verfassungswidrig abgelehnt. Es wird darauf hingewiesen, daß sich die Kompetenz des Bundes zur Regelung dieser Angelegenheiten auf jene Vorgänge beschränkt, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr der nach dem Washingtoner Übereinkommen geschützten Arten, stattfinden (vgl. dazu VfSlg. 3153, 8203).

Aus Sicht Vorarlbergs wird klargestellt, daß eine Einschränkung von Landeszuständigkeiten keinesfalls akzeptiert wird. Im übrigen ist die Heranziehung der nach landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörde, soweit diese auf verfassungskonforme Weise (Art. 102 Abs. 3 B-VG) erfolgt, eine finanziell entsprechend abzugelten.

Es wird auch grundsätzlich bemängelt, daß der Entwurf die Abgrenzung zwischen unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union und dem innerstaatlichen Recht in höchst unbefriedigender Weise löst: Das Gesetz wird durch zahlreiche Verweise auf Bestimmungen in

Verordnungen der Europäischen Union teilweise geradezu unlesbar, wie sich beispielhaft aus § 13 des Entwurfes ergibt. Besonders problematisch wird dies dann, wenn wie in § 11 Abs. 2 Z. 2. pauschal auf das "unmittelbar anwendbare Recht der Europäischen Union" verwiesen wird.

## **II. Im einzelnen ergeben sich die nachstehenden Bemerkungen:**

### Zu § 1:

Es wäre sinnvoll, wenn anlässlich des Grenzübertritts die Einhaltung der in § 4 angegebenen Richtlinien zwingend überprüft werden müsste. Im vorliegenden Entwurf handelt es sich nur um eine "kann-Bestimmung".

Der abfertigenden Zollstelle sollten nicht nur die Art und Zahl der Tiere, sondern auch die Schutzkategorien gemäß den Anhängen zum Washingtoner Übereinkommen bekanntgegeben werden müssen. Dies würde die Vollziehung wesentlich erleichtern.

### Zu § 2:

Diese Bestimmung wird durch Verweise auf das EU-Recht unlesbar. Es wäre sinnvoller, und durch das Recht der Europäischen Union nicht ausgeschlossen, den Inhalt des betreffenden EU-Rechts in diese Vorschrift zu übernehmen.

### Zu § 3:

Die der Verordnung (EWG) des Rates Nr. 3626/82 entnommene Wendung "beim Einbringen aus dem Meer von Exemplaren" in Abs. 1 erscheint sprachlich sinnwidrig. Ihr normativer Gehalt bleibt daher unklar.

Sowohl für den Rechtsunterworfenen als auch den Rechtsanwender erscheint weiters die in § 3 Abs. 2 enthaltene Vorschrift, daß aus der Einfuhrbescheinigung hervorgehen muß, daß die nach dem Übereinkommen erforderlichen Formalitäten erfüllt sein müssen, ausfüllungsbedürftig, da unklar bleibt, welche Voraussetzungen damit gemeint sind.

### Zu § 4:

Die in den Erläuterungen vertretene Auffassung, daß die nach den landesrechtlichen Bestimmungen zuständige Behörde bei der Prüfung der Transportbedingungen von lebenden Tieren verschiedene Richtlinien zu berücksichtigen hat, erscheint insoweit problematisch, als sie nicht mit dem Inhalt des § 4 konform ist. Nach dieser Bestimmung hat nämlich die nach landesrechtlichen Bestimmungen zuständige Behörde diese Rechtsakte bei der Prüfung der Transportbedingungen von lebenden Tieren anlässlich der Aus- und Wiederausfuhr zu

berücksichtigen. Nur diesbezüglich, also hinsichtlich des Grenzübertritts, besteht eine Bundeskompetenz, aufgrund welcher bestimmt werden kann, welche Vorschriften die nach den landesrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörden zu berücksichtigen haben.

Allerdings geht jedoch aus dem Gesetz nicht hervor, unter welchen Voraussetzungen eine "nach landesrechtlichen Bestimmungen zuständige Behörde" überhaupt anlässlich der Ausfuhr Überprüfungen vorzunehmen hat. Wenn dabei an straßenpolizeirechtliche Überprüfungen gedacht sein sollte, wäre dies auch im Gesetz zu verankern.

Zu § 5:

Es ist klarzustellen, daß diese Bestimmung nur hinsichtlich der in die Bundeskompetenz fallende Ein- bzw. Ausfuhr von Exemplaren der im Washingtoner Übereinkommen geschützten Arten Geltung besitzt.

Zu § 6:

Diese Bestimmung greift in Landeskompetenzen ein. Dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann nach der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung kein Recht zukommen, durch Verordnung Exemplare zu bezeichnen, für die Länder "einheitliche Richtlinien für die artgerechte Unterbringung und Pflege festzulegen" haben.

Zu § 8:

Es ist klarzustellen, daß sich die Verordnungsermächtigung nur auf jene Belange im Zusammenhang mit der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 bezieht, die auch tatsächlich in die Bundeskompetenz fallen.

Zu § 9:

Die Erlassung einer solchen Regelung fällt in die Kompetenz des Landes, da es sich um keinen Vorgang handelt, der im Zusammenhang mit der Ein- bzw. Ausfuhr steht. Die Regelung der Auskunftspflicht der Besitzer von geschützten Exemplaren gefährdeter Arten fällt, sofern es sich nicht um einen Grenzübertritt handelt, in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

Zu § 10:

Die Festlegung der Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Geltungsbereich des Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82, der sich auf die Haltung der Tiere innerhalb des Bundesgebietes bezieht, fällt ebenfalls in die Landeskompetenz. Dabei handelt es sich nämlich um Ausnahmen von der Zurschaustellung zu kommerziellen Zwecken, dem Verkauf, dem Vorrätighalten zum Verkauf, dem Anbieten zum Verkauf oder der Beförderung zum Verkauf von

Exemplaren. Auch diese Vorgänge stehen nicht im Zusammenhang mit dem "Waren- und Viehverkehr" mit dem Ausland gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG. Sie können im übrigen unter Anwendung der Versteinerungstheorie auch nicht auf die Kompetenz des Bundes zur Regelung der Angelegenheiten des Gewerbes (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG) gestützt werden.

Dies gilt auch hinsichtlich der im Entwurf nicht angeführten lit. d) und e) des Art. 6 Abs. 1 der Verordnung.

Die gemäß Abs. 2 vorgesehene Kennzeichnung als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Bestimmung des Abs. 1 lit. b) wäre überdies viel zu streng.

#### Zu § 11:

Die Bestimmungen über den Verfall (Abs. 3) sollten als "kann-Bestimmungen" ausgestaltet werden. Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, daß es häufig problematisch ist, eine artgerechte Unterbringung der für verfallen erklärten Exemplare sicherzustellen, und daß es häufig zielführender sein kann, eine hohe und abschreckend wirkende Strafe zu verhängen und das betreffende Tier beim Täter zu belassen.

In Abs. 4 wäre die vorgesehene Möglichkeit, ein beschlagnahmtes Exemplar an einen Ort als ein Schutzzentrum zu bringen, zu streichen.

Hinsichtlich der Abstandnahme von der Wertersatzstrafe (Abs. 9) ist nicht ersichtlich, warum nur ein Verzicht des Täters zugunsten des Bundes diese Maßnahme rechtfertigen soll.

#### Zu § 14:

Es bedeutet eine unverständliche Einschränkung der Länder, wenn für den Verkehr mit dem Sekretariat des Übereinkommens und mit den anderen Vertragsstaaten sowie mit der Kommission ausschließlich der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig sein soll.

Dies gilt auch hinsichtlich des Abs. 3, wonach dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Vertretung Österreichs in allen den Artenschutz behandelnden

Ausschüssen und Arbeitsgruppen der Europäischen Union obliegen soll. Diese Bestimmung verkennt, die durch die B-VGN 1994 geschaffene Verfassungsrechtslage des Art. 23 Abs. 3 B-VG.

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landesstatthalter

Dr. Sausgruber

- a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien  
(22-fach)
- c) An das  
Präsidium des Bundesrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien
- d) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 Wien
- e) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 Wien
- g) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landesamtsdirektor  
D r . B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.

